

Diplom-Betriebswirt

**Hans-Jürgen Reibold\***

Wirtschaftsprüfer

Steuerberater

Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

\*)Kein Gesellschafter der GbR

**Günther Guthier\***

Steuerberater

\*) Kein Gesellschafter der GbR

Diplom-Betriebswirt

**Andreas Guthier**

Steuerberater

Diplom-Betriebswirt

**Oliver Eberle**

Steuerberater

Diplom-Betriebswirt

**Alexander Kilian**

Steuerberater

Diplom-Betriebswirt

**Holger Walter**

Steuerberater

Fachberater für Internationales Steuerrecht

**Sprechen Sie uns an,  
wir beraten Sie gerne.**

**Reibold, Guthier & Partner GbR**

Weiherhausstr. 8b

64646 Heppenheim

Telefon: 06252/9909-0

Fax: 06252/9909-50

Email: zentrale@reibold-guthier.de

[www.reibold-guthier.de](http://www.reibold-guthier.de)

Kanzleistandort Weinheim :

Thaddenstr. 14a

69469 Weinheim

Telefon: 06201/3797176

Fax: 06201/3797199



## Informationen zur **FLÜCHTLINGSHILFE**

erteilt Ihnen Hans-Jürgen Reibold,  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,  
Fachberater für Unternehmensnachfolge  
(DStV e.V.)





## Vereinfachte Regelungen für private Spender und Hilfsorganisationen in der Flüchtlingshilfe

Das Bundesfinanzministerium hat am 22.09.2015 zur Förderung und Unterstützung bei der Flüchtlingshilfe neue Verwaltungsregelungen getroffen.

Für Sonderkonten von Hilfsorganisationen mit dem Zweck der Unterstützung von Flüchtlingen gilt der vereinfachte Zuwendungsnachweis. Als Spendennachweis ist beispielsweise ein Bareinzahlungsbeleg, ein Kontoauszug oder der PC-Ausdruck beim Online-Banking ausreichend. Das gilt ohne Betragsbegrenzung.

Gemeinnützige Organisationen dürfen, unabhängig von ihren Satzungszwecken, Spenden für die Flüchtlingshilfe sammeln.

Auf die Sonderaktion ist in der Zuwendungsbestätigung hinzuweisen. Auf den Nachweis der Hilfebedürftigkeit der Flüchtlinge kann in dem Fall verzichtet werden.

Nicht gemeinnützige Organisationen können zur Förderung der Flüchtlingshilfe Spenden sammeln. Die Spenden müssen auf einem Treuhandkonto gesammelt und an eine gemeinnützige Organisation, für die Flüchtlingshilfe bestimmt, weitergeleitet werden. Die Zuwendungen sind in dem Fall steuerlich vereinfacht abziehbar, wenn der Spender neben seinem Zahlungsbeleg eine Kopie des Zahlungsbelegs des nicht begünstigten Spendensammlers vorlegt.

Gemeinnützige Organisationen dürfen bisher nicht verbrauchte Mittel für die Flüchtlingshilfe verwenden, sofern die Mittel vom Spender nicht mit einer anderen Verwendungsbestimmung versehen sind.

Arbeitnehmer können auf einen Teil ihres Lohns verzichten, der Arbeitgeber behält diesen Anteil vom Bruttogehalt ein und überweist ihn an eine gemeinnützige oder

mildtätige Einrichtung, zugunsten der Flüchtlingshilfe. Diese Lohnanteile gehören nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn (Arbeitslohnspende).

Ebenso können Aufsichtsratsmitglieder auf einen Teil ihrer Aufsichtsratsvergütung verzichten und so für die Flüchtlingshilfe spenden. Dieser Betrag bleibt steuerfrei.

Schenkungen zu ausschließlich mildtätigen Zwecken zugunsten der Flüchtlingshilfe sind von der Schenkungssteuer befreit.

Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen können nach den Grundsätzen des Sponsorings als Betriebsausgabe abziehbar sein.

Die genannten Regelungen gelten für Maßnahmen, die im Zeitraum vom 01.08.2015 bis 31.12.2016 durchgeführt werden.